

S A T Z U N G

DES VEREINS "GEMEINSCHAFTSANTENNE RÖTELSBERG e. V."

1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Gemeinschaftsantenne Rötelsberg e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Springstille.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Herstellung und Sicherung eines qualitativ guten Fernsehempfangs der Fernseh- und UKW-Programme im Einzugsbereich. Der Satzungszweck wird durch die Errichtung der Fernsehempfangsanlage sowie die Überwachung und Sicherung der Funktionsfähigkeit der gesamten Anlage verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die vorliegende Satzung anerkennt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschrieben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

5. Der Hausneuanschluss ist für den Antragsteller gegenüber der Gemeinschaftsantenne kostenfrei.

Der Antragsteller stimmt mit der Fachfirma den terminlichen Ablauf der durchzuführenden Arbeiten ab und organisiert diese Arbeiten.

Der Anschluss des Hausanschlusskabels an das vorhandene Netz ist von der Firma, mit der der Wartungsvertrag für die Gesamtanlage abgeschlossen ist, auf Antrag des Antragstellers durchzuführen. Ggf. notwendige Schachtungsarbeiten sind mit dem Vorstand der Antennengemeinschaft abzustimmen und durch den Antragsteller selbst auszuführen.

Die anfallenden Kosten für den Hausanschluss sind durch den Antragsteller zu übernehmen.

Die Kosten für einen eventuell sich notwendig machenden Einbau von zusätzlichen Verstärkern, die für weitere Neuanschlüsse zu nutzen sind, werden durch die Gemeinschaftsantenne übernommen.

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, je Anschluss einen jährlichen Unkostenbeitrag für die Wartung der Anlage und anfallende Reparaturen zu entrichten. Die Höhe des zu zahlenden Unkostenbeitrages ist in der Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

6. Eigenmächtige Veränderungen an den Anlagen des Vereins zum Beispiel der Kabelführung, den Versorgungseinrichtungen, Verstärkern, Hauptverstärkern und Verteilern bzw. eigenmächtige Erweiterungen sind untersagt. Zuwiderhandlungen werden durch Anschlussperre und Ausschluss aus dem Verein geahndet. Der Vorstand ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Veränderungen infolge Wohnungswechsel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
7. Vereinsmitglieder, auf deren Grundstücken sich Antennenversorgungsanlagen (Verstärker, Verteiler, Stromeinspeisungen usw.) befinden, sind verpflichtet, den zur Wartung und Betreuung der Anlage beauftragten Personen jederzeit ungehindert Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.
8. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Revisionskommission und die Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister. Weitere Vorstandsmitglieder können hinzugewählt werden.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Von diesen zwei Mitgliedern muss jeweils einer der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter sein. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Aufstellung des Haushaltplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e. Beschlussfassung über die Streichung oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

11. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

12. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und einer davon der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

13. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
Entlastung des Vorstandes,
 - b. Festsetzung der jährlichen Beiträge,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Streichungs- oder Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

14. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
15. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
16. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Vereinsmitglieder unter der Bedingung beschlussfähig, dass die im Punkt 14 festgelegten Fristen eingehalten wurden. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

17. Zur Kontrolle der Arbeit des Vorstandes sowie der Kontrolle der gesamten finanziellen Absicherung des Anliegens des Vereins wird von der Mitgliederversammlung eine Revisionskommission mit mindestens drei Mitgliedern gewählt.

18. Für die Abwicklung der finanziellen Obliegenheiten des Vereins ist der Schatzmeister zuständig.

Bei einer Bank ist zur Abwicklung der finanziellen Geschäfte ein Konto einzurichten. Die Bekanntgabe der Bankverbindung an die Mitglieder erfolgt in der Beitragsordnung.

Zeichnungsberechtigt für das Konto sind jeweils der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister bzw. der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

19. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Springstille, den 11.04.2014